

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (B.-D.)

Nr. 15

Alle für das Beauftragte des Gewerkvereins bestimmten Postleute
sind zu schreiben: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands,
Berlin N. O. 55, Grätzwalderstr. 222.

Ulm a. D., den 9. April 1920

Schriftliche Anfragen und zu richten an
F. Verholt, Ulm a. D., Karlstr. 47,
Telefon 1442.
Schluß der Redaktion: Montag mittag.

31. Jahrgang.

Das neue Einkommensteuergebot.

Bisher war die Besteuerung des Einkommens in den einzelnen Ländern im Deutschen Reich verschieden, nun wird sie einheitlich sein, denn das neue Einkommensteuergebot gilt für alle Deutsche, soweit sie sich nicht länger als 2 Jahre dauernd im Ausland aufhalten, ohne im Land einen Wohnsitz zu haben. Beamte des Reichs oder der Länder und Militärpersonen, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, sowie die in ihren Diensten befindenden Deutschen sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland einkommensteuerpflichtig, soweit sie am ihrem ausländischen Wohnsitz nicht zu einer entsprechenden Steuer herangezogen werden. Die persönliche Steuerpflicht erstreckt sich auf Reichsdeutsche, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbs wegen länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erweitert sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.

Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus der Arbeit, sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeschlossen sind.

Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewöhnliche Bezüge und geldwerte Vorzeile der in öffentlichen oder in privaten Dienst angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn);

2. Der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Rechte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;

3. Wartegelder, Ruhegehalter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorzeile für fröhliche Dienstleistungen oder Berufstätigkeit;

4. Die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aussichtsrates von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personengemeinschaften gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

Die Regierung erwartet vom neuen Einkommensteuergebot eine jährliche Einnahme von mindestens 8 Milliarden Mark, weshalb die Steuerbeträge dementsprechend festgelegt sind.

Bei der Veranlagung zu Einkommensteuer wird das Einkommen der Ehegatten zusammengezählt, sofern für beide Ehegatten die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht erfüllt sind, also z. B. die Frau auch den Erwerb nachgeht. Die Zusammenrechnung des Einkommens der erwerbstätigen Kinder mit dem Einkommen des Vaters — durch die Zusammenrechnung fände ein höherer Steuerbetrag heraus — ist in der Nationalverfassung verhindert worden und findet nicht statt. Das Arbeitseinkommen der im elterlichen Haushalt lebenden Kinder, sowohl der minderjährigen wie der volljährigen, wird selbständig versteuert und dadurch kommt ein niedrigerer Steuersatz in Rechnung. Wo die Ehefrau eigene Erwerbsarbeit verrichtet, ihr Einkommen also mit dem des Mannes zusammengezählt wird, kann der Wehr aufwand im Haushalt, der durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden ist, von dem gemeinsamen Einkommen abgezogen werden.

Gerner sind von dem Einkommen abzugängig, die notwendigen Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entwachsen sind. Sodann sind weiterhin abzugängig, diejenigen Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionssäfse gelehrt hat, soweit sie der Gegenstand der Besteuerung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt. Abzugängig sind auch die Beiträge zur Sterbehilfe bis zu einem Jahresbetrag von insgesamt hundert Mark. Sodann Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbstständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Tod oder Leidenschaft gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Abzugängig vom steuerpflichtigen Einkommen sind ferner auch die Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, sowie den Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Betriebserhalt gerichtet ist, also demnach auch alle Beiträge, die

verein zahlen. Desgleichen die Beiträge an Kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigung, soweit ihr Gesamtbetrag 10 vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht überschreitet. Das Gesetz bestimmt ferner, inwieweit Werbungskosten und Schulden in dem Einkommen abziehbar sind. Auswendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privat-rechtlichen Verpflichtung erfolgen.

Vorsteuerdienst muss jeder Steuerpflichtige genau beachten, damit er weiß, was er vom steuerbaren Einkommen abziehen darf. Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1500 Mark steuerbare Teil des steuerbaren Einkommens. Der steuerfreie Teil erhöht sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um 500 Mark. Diese Vergleichung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus. Dieser steuerfreie Betrag erhöht sich bei einem Steuerpflichtigen, dessen steuerbares Einkommen 10000 Mark nicht übersteigt, um 200 Mark für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Demnach al-

so bleibt ein steuerfrei von einem Einkommen:

	bis zu 10 000 Mark	von mehr als 10 000 Mark
beim Ledigen	1500 Mark	1500 Mark
" kinderlosen Ehepaar	2000 "	2000 "
" Ehepaar mit 1 Kind	2700 "	2500 "
" 2 Kinder	3400 "	3000 "
" 3 "	4100 "	3500 "
" 4 "	4800 "	4000 "
" 5 "	5500 "	4500 "
" 6 "	6200 "	5000 "

Nehmen wir ein Einkommen von 9000 Mark, so hat der Ledige davon 7500 Mark, der Verheiratete mit 8 Kindern 2800 Mark zu steuern. Wie hoch in diesem und jenen Falle dann die Steuern sind, ist leicht aus dem Steuerkatalog zu berechnen.

Die Einkommensteuer beträgt:
für die angefangenen oder vollen Steuerpflichtigen

Mark.	v. %	Mark.	v. %	
ersten	1000	10	nächsten	
nächsten	1000	11	5000	26
"	1000	12	5000	27
"	1000	13	5000	28
"	1000	14	5000	29
"	1000	15	5000	41
"	1000	16	5000	42
"	1000	17	5000	43
"	1000	18	5000	44
"	1000	19	10000	45
"	1000	20	10000	46
"	1000	21	10000	47
"	1000	22	10000	48
"	1000	23	10000	49
"	1000	24	20000	50
"	2000	25	20000	51
"	2000	26	20000	52
"	2000	27	30000	53
"	2000	28	30000	54
"	2000	29	40000	55
"	3000	30	50000	56
"	3000	31	50000	57
"	3000	32	50000	58
"	3000	33	50000	59
"	3000	34	Für die weiteren Beiträge	60
"	5000	35		

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30000 Mark nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10000 Mark ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20000 Mark zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30000 Mark um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittellosen Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr und zwar nach dem steuerpflichtigen Jahresinkommen, das der Steuerpflichtige im dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr bezogen hat.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind alle Personen verpflichtet, die 3000 Mark steuerbares Einkommen ha-

ben. Vereinen älter Art, sowie die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Beamtensteuerabzuges ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehaltern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbelägen.

Über die zu entrichtende Einkommensteuer erhielt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbrief.

Die Entrichtung der Steuer soll in 4 Raten, jeweils in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar erfolgen, doch für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist besonders wichtig, die Einführung von Steuerkarten und die Bezahlung der Einkommensteuer durch Gehalts- oder Lohnabzug. Die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz darüber lauten:

"Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitnehmers Gehalts zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den eingehaltenen Betrag Steuerkarte einzuführen und die Bezahlung der Einkommensteuer durch Gehalts- oder Lohnabzug. Die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz darüber laufen:

Der Arbeitgeber hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen bei der Lohnzahlung 10 v. H. des Arbeitnehmers Gehalts zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten und für den eingehaltenen Betrag Steuerkarte einzuführen und die Bezahlung der Einkommensteuer durch Gehalts- oder Lohnabzug. Die grundlegenden Bestimmungen im Gesetz darüber laufen:

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Einschreiben und Entwerten der Steuermarken vorzulegen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf

Beginn eines Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstvertrages von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes eine Steuerkarte ausstellen zu lassen und diese Steuerkarte beim Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung zum Eins

Rente teilhaftig werden zu lassen, obwohl auch diese unter denselben Teuerungsverhältnissen zu leiden haben.

Dann läßt sich zur Zeit noch keine Prüfung darüber vornehmen, inwieweit die Berufsgenossenschaften ihre Tätigkeit wieder eingefangen haben, um eine Kürzung oder Aufhebung der Renten bei den Verletzten vorzunehmen. Nach den letzten Monaten zu urteilen, sprechen alle Anzeichen dafür, daß sie von ihren Befugnissen auch wieder weitgehend Gebrauch machen.

Die Zahl der uns überwiesenen Streitfälle betrug 48 gegen 39 im Vorjahr. Hierzu überwiesen uns die Arbeitssektariäte 12 Fälle, die Rechtsaufstellstellen und Auskunftsbüros 14 Fälle, die Versicherungen selbst 22.

Bei den uns überwiesenen Fällen handelte es sich 13 mal um Unfallshäfen, 3 mal um Invalidenfälle, 3 mal um eine Forderung an die Krankenkasse.

Von den Streitfällen auf dem Gebiete der Unfallversicherung betrugen 5 Hinterbliebenenrenten, 2 Anerkennung des Unfalls, 17 Entziehung der Rente, 12 Hebung der Rente, 3 höhere Rente bei erster Festsitzung und 1 mal Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei den 3 Invalidenentenfällen handelte es sich 2 mal um Bestreitung der Invalidität und 1 mal um Hinterbliebenenrente.

Das Rechtsmittel war eingezogen 45 mal durch die Versicherungen und 3 mal durch die Versicherungsträger. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften waren bei den Unfallshäfen gleichermaßen auch im Berichtsjahr wieder am stärksten beteiligt. Insgeamt hatten wir uns mit 19 gewerblichen Berufsgenossenschaften auseinanderzusetzen. An erster Stelle stand die Norddeutsche Eichen- und Stahl-B.-G. mit 7, die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.-G. und die Knappfach-B.-G. mit je 5 Fällen usw. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften kamen nur 2 in Frage. Bei den Invaliden-Streitfällen verteilten sich 3 Fälle auf 2 Versicherungsanstalten.

Bei den erledigten Streitfällen in Unfallshäfen handelte es sich um Hand- oder Fingerverletzungen in 11 Fällen, um Bein- oder Fußverletzungen in 3, um Verlust oder Verletzung der Augen in 6, um Arm- und Schulerverletzungen in 5 und um Unfälle mit tödlichem Ausgang in 9 Fällen, 18 mal um sonstige äußerliche oder innerliche Verletzungen. Zu den Streitfällen, bei denen es sich um Hand- oder Fingerverletzungen handelte, kam nicht mehr als 9 mal die Aufhebung der Rente in Frage. Der hiergegen eingezogene Rekurs hatte nur in zwei Fällen Erfolg, begann teilweise Erfolg.

Verhandlungstermine fanden im Berichtsjahr 46 statt. Ein voller Erfolg wurde in 12, ein Teilerfolg in 2 Fällen erzielt. In 12 Terminen wurde Beweis beschlossen. Auf 12 Monate berechnet konnten von Rentenbewerbern 1031 M zugeführt werden. Außerdem an Kosten 245 M. Wegen völiger Ausichtlosigkeit auf Erfolg mußte die Vertretung von vorher in 5 Fällen abgelehnt werden. Am 1. Januar 1920 waren noch 24 Fälle unerledigt.

Über die Tätigkeit in der Rechtsaufstellstelle geben nachstehende Zahlen einen Bericht: Die Zahl der erzielten Auskünfte belief sich auf 1109. Von den Auskunftsgeehrenden Geschlechtsorganen waren 983 männlichen und 126 weiblichen Geschlechts. Organisiert waren 1073, davon 1050 in den Gewerbevereinen, 9 in freien, 5 in christlichen Gewerbevereinen und 9 in anderen Vereinen. Unorganisiert waren 36. Die Zahl der Auskünfte, die sich auf das Gebiet der Arbeiterversicherung erstreckten, steht mit 546 an erster Stelle. Den Arbeits- und Dienstvertrag betrafen 186, das bürgerliche Recht 115, Gemeinde- und Staatsangelegenheiten 179, die Arbeiterbewegung 83, Rechtsauskünfte 761. Diese Auskünfte wurden mündlich, 345 schriftlich erteilt. Schriftsätze wurden 227 angefordert.

Das moderne Holzbeizen
in Verstärkung der chemischen Natur und sonstigen Eigenart der verschiedenen Holzarten.
Wilhelm 3 im man. Chemiker, Barmen.

(Fortsetzung)

Beizverfahren für die Alizarol-Eichenbeize aus Eichenholz.

Die vorher mit Wasser abgewaschenen und nach dem Trocknen gut geschliffenen Eichenholzstücke werden mit der gebrauchsfertigen Alizarol-Beize mit einem Schwamm oder Beizlappen recht naß gebezt und die noch nassen Flächen mit dem wiederholten Beizschwamm gut nachgewischt. Nach 3-stündigem Trocknen werden die vorgebezten Flächen mit einem Lappen abgetrocknet und mit der gebrauchsfertigen Alizarol-Eichenbeze mit einem Schwamm oder Beizlappen recht naß überfeucht und die noch nassen Flächen mit dem wiederholten Beizschwamm fast trocken nachgewischt.

Man läßt die gebrochenen Möbel nun während 2-3 Tagen vollständig trocknen, während welcher Zeit der Beizton sich entwidelt und läßt die Möbel erst dann mit stumpfem Glaspapier gut ab, um alle an der Oberfläche sich abgesetzten überschüssigen Salze zu entfernen. Überdrückt dieselben mit Modernolins-Mittl mit dem Pinsel oder Wattebausch recht naß und reibt nach dem Trocknen mit einem Lappen nach.

Es ist von Wichtigkeit, daß die gebezten Möbel erst vollkommen austrocknen, bevor dieselben abgeschliffen und mit Mattierung überzogen werden, denn entweder das Holz an einzelnen Stellen noch vom Beizton hervorruhende innere Beizfeuchtigkeit, so tritt dieselbe nach dem Schleifen und Überziehen mit Mattierung später doch an die Oberfläche, lagert dort einerseits Neste der in dieser Beizfeuchtigkeit noch gelösten Chemikalien ab, kommt andererseits mit der noch feist aufgetragenen Mattierung in Berührung und erzeugt dieselbe unter Abscheidung eines grauen, schmelzartigen Belags. Dies gilt übrigens nicht nur für die Alizarol-Eichenbeize, sondern ganz allgemein für alle mit Wasserbeizen gebezten Möbel.

Eine überhastete Fertigstellung gebeizter Möbel ist aber besonders in den kalten und luftfeuchten Herbst- und Wintermonaten streng zu vermeiden, weil in dieser Jahreszeit das vollständig austrocknen der mit Wasserbeizen gebezten Möbel selbst in geheizten Räumen naturgemäß langsamer vor sich geht, als bei den trockenen und warmen Luftverhältnissen der Frühlings- und Sommermonate.

C. Rentan-Beizen (chemische Wachsbeize).

Der während der vierjährigen Kriegszeit in immer stärkerem Maße auftretende Mangel an Schellack und allen daraus hergestellten, für den Tischler früher unentbehrlichen Positionen, Schellackmattierungen und Lacken, wie die dadurch verursachte maßlose spekulative Preissteigerung für die noch vorhandenen geringen Mengen dieser Schellack-Präparate, gab den Tischlern die Gelegenheit, Beizen herzustellen, bei denen Verwendung die gebezten Möbel ohne den früher allgemein üblichen Überzug mit Politur oder einer Schellackmattierung dem praktischen Gebrauch übergeben werden können. Dieses Problem wurde gelöst durch die Einführung der chemischen Wasserwachsbeize (Rentan-Beizen). Die mit den Rentanbeizen gebezten Eichenmöbel erhalten durch das in diesen Beizen eingesetzte Wachs, welches sich auf der Oberfläche ablässt, eine gerüngend harte Schicht und zeigen nach einfacher, kräftigem Abhärtzen mit einer Wurzelbürste und tüchtigem Überstreichen mit einem Lappen einen ähnlichen Mattglanz, wie die mit Schellack nur dünn überzogenen, mit Wasserbeizen gebezten Eichenholzmöbel. Genügt dieser schwache Mattglanz in den einzelnen Fällen aber nicht, dann werden die mit Rentanbeizen gebezten, gehärteten und mit einem Lappen abgeriebenen Eichenmöbel noch nachträglich mit einem Ballen mit Schellackmattierung oder Politur ganz dünn überzett, wodurch nicht nur der Glanz, sondern auch gleichzeitig die Wasserdichtheit der gebezten Flächen erhöht wird. Bei Verwendung der Rentan-Wachsbeize kann also die Verwendung von Schellackpräparaten entweder ganz entbeht oder doch auf ein Minimum beschränkt werden.

Diese chemischen Wasserwachsbeize waren zwar schon vor dem Kriege bekannt, sie zeigten aber noch mancherlei Mängel, welche erst durch durchgreifende Änderung der Fabrikationsmethoden behoben werden konnten; auch brachten die Tischler diesen chemischen Wachsbeize vor dem Kriege kein größeres Interesse entgegen, weil dieselben naturgemäß teurer waren, als die andern chemischen Wasserbeize und die Schellackpräparate einen solchen Preis-Diesstand zeigten, daß ihrer ausführlichen Verwendung keine Grenzen gezogen waren.

Die Rentan-Beizen in ihrer heutigen vollendeten Qualität besitzen im übrigen alle Vorteile der andern chemischen Eichenholzbeize, sie dringen tief ins Holz ein, heben die Struktur des Eichenholzes stark hervor, beizen die Poren und den Spiegel des Eichenholzes gleichmäßig wie die übrige Fläche, liefern bei nur einmaligem Auftragen der Beize sehr gleichmäßige, dezentne, vornehme und moderne unausgeprägte Eichenholztonen von hoher Eleganzheit.

Die Verarbeitung dieser nur im flüssigen und gebrauchsfertigen Zustand in den Handel gebrachten chemischen Wasserwachsbeize ist eine so überaus einfache und sichere, daß bei dem während der Kriegszeit allgemein herrschenden Mangel an gelernten männlichen Arbeitskräften in den meisten größeren Tischlereibetrieben und Werkstätten mit bestem Erfolge Frauen mit der Verarbeitung dieser Beize vertraut werden können. Diese chemischen Wachsbeize waren daher den Tischlern höchst willkommen als Ersatzbeize; dieselben werden aber auch nach dem Kriege ihre Bedeutung keineswegs verlieren.

Man läßt die gebrochenen Möbel nun während 2-3 Tagen vollständig trocknen, während welcher Zeit der Beizton sich entwidelt und läßt die Beize für Schellack- und Schellackpräparate in absehbarer Zeit nie wieder den höheren Preisstand erreichen werden, sobald eine allgemeine Verwendung der chemischen Wachsbeize schon aus ökonomischen Gründen ihre billigere Möbel geboten sein wird. Allerdings wird man die mit den chemischen Wasserwachsbeize gebezten Möbel in der Regel nachträglich noch mit Schellackmattierung dünn überziehen, um einerseits den Mattglanz zu erhöhen und den Flächen eine größere Härte zu verleihen und andererseits die ohne Schellacküberzug nur mäßige Wasserdichtheit der damit gebezten Möbel zu verbessern.

Beizverfahren für Rentan-Beizen.

Die vorher mit Wasser abgewaschenen und nach dem Trocknen mit Glaspapier gut geschliffenen Möbel werden mit den vor Gebrauch mit einem Holzbalken gut angerührten und wichtig umgeschütteten gebrauchsfertigen Rentanbeizen mit einem Pinsel recht naß gebezt, die noch nassen Flächen mit einem Vertreiberpinsel gut vertreten, nach 12 bis 24ständigem Trocknen mit einer Wurzelbürste kräftig abgerieben, bis dieselben einen reinen Mattglanz zeigen.

Die Rentan-Wachsbeize werden aber nicht ausschließlich zum Beizen von Eichenholzmöbeln, sondern auch im ausgedehnten Maßstab für billige Buchen-, Erlen- und Nadelholzmöbel verwendet. Insbesondere die seitens der verschiedenen Großstädte für andere Heimkehrer den Krieg in Auftrag gegebenen, sogenannten Einheitsmöbel werden in sehr vielen Fällen mit Rentan-Beize gebezt.

Werden die gerbstoffreichen Nadelholzer mit chemischen Wachsbeize, wie oben beschrieben, nur einmal gebezt, dann werden die harten Jahre dieser Holzarten allerdings heller, als die weichen Jahresringe. Sie zeigen also das negative Bild der natürlichen Holzstruktur. Sollen die harten Jahre der Nadelholzer dunkler hervortreten, also das positive Bild der Holzstruktur hervorgehoben werden, dann müssen die Nadelholzer vorher mit Rentan-Beizbeize vorgebezt und nach dem Trocknen erst mit der gebrauchsfertigen Rentanbeize, wie oben beschrieben, überlegt und weiter behandelt werden.

(Fortschreibung folgt.)

Rundschau.

Neue Verhandlungen über Bohnerhöhungen
sind im Gange und sobald Ergebnisse darüber vorliegen, werden wir darüber berichten. Auch im Holzgewerbe sind neue Lohnzulagen dringend nötig, weil leider die Verbesserung aller Lebensbedürfnisse noch anhält. Für dieselben rationierten Mengen, für die man im März 1914 6,95 M. zahlte, mußte man im März 1920 67,74 M. Der Direktor des Statistischen Amtes in Berlin-Schöneberg, Dr. A. Kuczynski, berechnet als wöchentliches Existenzminimum für den März in Groß-Berlin bei einem

	Mann	Ehepaar	2 Kinder	3 Kinder
Ernährung	59	90	123	
Wohnung	8	8	8	
Heizung, Beleuchtung	20	20	20	
Bekleidung	45	75	105	
Sonstiges	33	48	64	
	165	241	321	

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestbedarf für einen alleinstehenden Mann 27 M., für ein kinderloses Ehepaar mit 2 Kindern 40 M. das häusliche Ehepaar mit 2 Kindern von 6-10 Jahren 53 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 8600 M., für das kinderlose Ehepaar 12600 M., für das Ehepaar mit 2 Kindern 16700 M.

Vom März 1914 bis zum März 1920 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 M. auf 165 M. d. h. auf das 9,9fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,90 M. auf 241 M. d. h. auf das 10,8fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,80 auf 321 M. d. h. auf das 11,2fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt noch 9 bis 10 Pf. wert.

Auch in den andern Orten Deutschlands spürt man die Teuerung gewaltig und darum müssen wir auf eine Erhöhung der Löhne drängen. Wer dies aber will, muß auch seiner Organisation angehören und für diese stets die Beiträge zahlen, die sie braucht, um für die Verbesserung der

Lage bei den Arbeitern einzutreten. Das ist eine wichtige Aufgabe, die wir in diesem Krieg verloren haben. Das ist ein wichtiger Beitrag, um die Arbeitnehmer weiter überzeugt überall d. M. zu gewinnen. Das neue Mitglied unserem Gewerkverein zu gewinnen. Darum auf Ruhigen zur Werbearbeit.

35 Millionen Menschenverluste.

Die "Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges" in Kopenhagen hat ein neues Buch herausgegeben: "Die Bevölkerungsberührung im Weltkrieg" von Christian Döring. Diese statistische Studie, die auf eingehenden Berechnungen beruht, kommt zu dem tragischen Ergebnis, daß Europa von Beginn des Krieges bis Mitte 1919 etwa 35 Millionen Menschen verloren hat, davon 20 Millionen auf Geburtenrückgang und 15 Millionen auf Kriegsgefallen und auf vermehrte Sterblichkeit in der Heimat entfallen. Der Überschuß des männlichen Geschlechts in Europa hat sich von 5,2 auf 15 Millionen vermehrt. Es ergeben sich folgende Verlustziffern:

	Geburten	durch	die	Krieg	durch	die	Krieg
Deutschland	8600000	2700000	2000000	8800000	8800000	2000000	8800000
Österreich	8800000	2000000	1500000	5800000	5800000	1500000	5800000
England	8500000	1000000	800000	1850000	1850000	800000	1850000
Frankreich	1500000	1840000	1400000	8840000	8840000	1400000	8840000
Italien	1400000	880000	600000	2280000	2280000	600000	2280000
Belgien	175000	200000	115000	875000	875000	115000	875000
Rumänien	165000	880000	159000	510000	510000	159000	510000
Bulgarien	155000	120000	65000	275000	275000	65000	275000
Serbien	820000	1380000	690000	1800000	1800000	690000	1800000
Niederlande	8800000	4700000	2500000	18000000	18000000	2500000	18000000
Zusammen:	20250000	16130000	9820000	85880000	85880000	16130000	85880000

Potenzial.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18,
Große Frankfurterstraße 65. Auskünfte kostenlos.

Erteilte Patente.

- RI. 34 i 318 583: Vorrichtung zur Beseitigung des Wackels von Holzbrettern mit eingeschlagenen Seitentüllen. Reinhard Schwarz, Berlin-Steglitz, Mariendorferstraße 1.
- RI. 38 k 318 518: Hosptal zum Aufwickeln von Kourniettreppen. Tolle, Weißensee u. S.
- RI. 54 d. L. 48 716: Vorrichtung zum Selbsttätigen Zuführen von Werkzeugen. Kurt Laube, Dresden, Hasselstraße 3.
- RI. 34 8 744: Zusammenlegbares Bettgestell. Dr. Wolff Schweizer, Schierstein, Ky.

Gebrauchsmuster.

- RI. 34 729259: Reisebüch. Kari Schulz, Eberswalde.
- RI. 34 i. 729237: Seitlich ausziehbarer Küchenaufbewahrung mit einem Becken. Arthur Barth, Spandau i. Ch.
- RI. 34 729 323: Rolleneinsatz für Stuhlscheibe. Adolph Schulz, Frankfurt am Main,